

wird, dessen Wert zum Zweck der Verfilmung erst einer neuen Bearbeitung unterzogen werden muß, scheint nicht zutreffend und dürfte den Begriff der Bearbeitung zu trüben geeignet sein. Dieser Begriff ist aber auch für den Verkehr zwischen Autor und Verlag wichtig, und deshalb ist der Verlag daran interessiert, daß Bearbeitung und Benutzung, Ausführung des Werkes in dem ihm von vornherein zukommenden und in einem ihm anfangs fremden Ausdrucksmittel klar voneinander unterschieden werde.

In dieser Hinsicht erscheint der im allgemeinen als trefflich und wohl gelungen zu bezeichnende Entwurf noch verbesserungsfähig, wozu ja im Laufe der weiteren Beratung noch hinreichend Gelegenheit gegeben sein wird. Hier soll nur noch auf die für den Verlag besonders wichtigen Fragen der Übertragung des Urheberrechts zum Schluß etwas näher eingegangen werden.

Ich habe immer den Gedanken vertreten, daß ein klares und starkes Urheberrecht des Schaffenden auch für den Verleger und sein Recht günstig ist. Ist es doch die Aufgabe des Verlegers, das Rechtsgut, das ihm der Autor bringt, zu pflegen und Nutzen daraus für sich und für den Autor zu ziehen. Eine verständige Auffassung des Verhältnisses zwischen Verfasser und Verleger läßt sie beide als Mitarbeiter auf gleicher Linie und nicht als Gegner erscheinen. Der umfassende Schutz des Autors bildet also zugleich den Kern des umfassenden Schutzes des Verlegers gegen Beeinträchtigungen, die ihm durch Nachdruck, Titelmisbrauch, Photokopie, bearbeitende Benutzung, Zitatmisbrauch u. dgl. m. erwachsen können.

Bei dieser engen Verbundenheit ist es kein Wunder, daß der neue Entwurf zahlreiche Stellen enthält, die für den Verleger von ganz naher Bedeutung sind, zumal überall dort, wo es sich um Fragen der »Übertragung« von Rechten handelt. Der dritte Abschnitt des Entwurfs, der die »Bestimmungen über den Rechtsverkehr in Urheberrechtssachen« enthält (§§ 19–30), beginnt in § 19 mit dem Satz: »Das Urheberrecht ist nur von Todeswegen übertragbar«. Zu Lebzeiten kann also kein Schaffender, auch nicht an den Verleger, ein »Urheberrecht« übertragen, wobei unter Urheberrecht der Komplex von Persönlichkeits- und Vermögensrecht verstanden wird. Nur »Verknüpfungsrrechte« sind übertragbar. Zu diesen gehört das Verlagsrecht, denn nach § 13 sind Verknüpfungsrrechte: das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, Rundfunksendung, Aufführung, Vortrag, Vorführung, Bearbeitung. Die amtliche Begründung äußert sich deutlich über die grundsätzliche Einstellung, die zu dieser Bestimmung geführt hat, indem dort u. a. gesagt wird:

»Das Urheberrecht besteht nach § 12 des Entwurfs aus absoluten Rechten verschiedener Art, die dem Urheber die materielle und ideelle Herrschaft über das geschützte Werk innerhalb bestimmter Schranken sichern sollen. Die den Vermögensinteressen dienenden Herrschaftsrechte, die Verknüpfungsrrechte, sind ihrer Natur nach gleich anderen Vermögensrechten frei vererblich und veräußerlich. Dagegen müssen die der Sicherung der ideellen Herrschaft des Urhebers über sein Werk dienenden Rechte, also vornehmlich diejenigen, die das Werk gegen Entstellung und Mißbrauch schützen und die Verbundenheit des Werkes mit seinem Schöpfer sicherstellen sollen (das sog. *droit moral* der revidierten Berner Übereinkunft vom Jahre 1928) nach Artikel 6bis der Berner Übereinkunft dem Urheber unabhängig von seinen vermögensrechtlichen Befugnissen und selbst nach deren Übertragung verbleiben. Diese Rechte sollen also entsprechend dem Zweck, dem sie zu dienen haben, auf andere nicht übertragen werden können. In dieser ausdrücklichen Klarstellung, daß das *droit moral* nicht übertragbar ist, liegt der einzige Unterschied von dem geltenden Recht, das aber, wie bereits bemerkt, von vielen bereits im gleichen Sinne ausgelegt wird.«

Freilich betont die Begründung weiter: aus der Unübertragbarkeit des Urheber-Persönlichkeitsrechts dürfte nicht geschlossen werden, daß auch jede sonstige Abrede darüber unzulässig sei. »Der Entwurf erklärt im § 22 Vereinbarungen über das dem Urheber vorbehaltene Änderungsrecht für zulässig und schließt im einzelnen Fall auch einen Verzicht hierauf nicht aus.« Über diese Dinge wird man sich also noch vielfach die Köpfe zerbrechen müssen, und es ist in dieser ersten ausführlicheren Mitteilung über den neuen Gesetzentwurf noch nicht die Zeit und nicht hier der Platz, näher auf diese schwierigen Probleme ein-

zugehen. Wichtig ist, daß der Entwurf ausdrücklich betont (§ 25), auch über erst zu schaffende Werke könne im voraus gültig verfügt werden. Das galt für den Verlag bisher als selbstverständlich, aber man hatte teilweise darin eine untragbare Bedrückung des Autors sehen wollen, deshalb bestimmt der § 25 weiter: »Doch ist ein Vertrag, womit der Urheber über künftige, entweder überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmte Werke verfügt, kündbar, sobald ein Jahr nach dem Abschluß des Vertrages abgelaufen ist. Das Kündigungsrecht steht beiden Teilen zu und ist unverzichtbar. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist.« Diese einjährige Frist dürfte für den wissenschaftlichen Verlag sicherlich, aber auch für andere Werke als zu kurz bemessen anzusehen sein. Einem erhöhten Schutz des Autors entspricht auch der neue § 29, der ein über die §§ 32 und 17 des Verlagsgesetzes hinausgehendes Kündigungsrecht gibt für den Fall, daß der Erwerber eines Verknüpfungsrrechts einen unzureichenden Gebrauch von dem ihm eingeräumten Recht macht. Diese für den Verlag sehr wichtige Bestimmung lautet in ihren wesentlichen Teilen im neuen Entwurf:

»Macht der Erwerber eines Verknüpfungsrrechts ohne einen Grund, den der Veräußerer zu vertreten hat, von dem ihm übertragenen Recht keinen oder einen so unzureichenden Gebrauch, daß berechnigte Interessen des Veräußerers dadurch wesentlich verletzt werden, so kann ihm dieser zur Nachholung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er nach dem Ablauf der Frist vom Vertrage zurücktrete. Ist die Frist ergebnislos verstrichen, so ist der Rücktritt zulässig . . .

Eine bereits empfangene Vergütung ist vom Veräußerer im Fall seines berechtigten Rücktritts nicht zurückzuerstatten.

Auf das Rücktrittsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch dann entsprechend, wenn der Verleger die Herausgabe einer Neuauflage, zu der er berechtigt ist, oder der Erwerber eines anderen Verknüpfungsrrechts die weitere Verwertung des Werkes ohne einen vom Veräußerer zu vertretenden Grund binnen der im Abs. 1 bezeichneten Frist unterläßt. Diese Frist beginnt für die Herausgabe einer Neuauflage mit dem Zeitpunkt, wo die frühere Auflage vergriffen ist, sonst mit der zuletzt vorgenommenen Verwertung.«

Auch die Bestimmungen über Gesamtausgaben (§ 27) und Beiträge zu Sammelwerken (§ 28) greifen in das Verlagsrecht über und ersetzen teilweise die in §§ 2 und 3 Verl.-Ges. gegebenen Bestimmungen. In § 93 des Entwurfs werden § 2 Abs. 3, § 3, § 17 Satz 2–4, § 32 und § 42 außer Kraft gesetzt, weil die betreffenden Vorschriften des Entwurfs an deren Stelle treten sollen.

## „Droit moral“ und „Droit de suite“.

Von Robert Voigtländer.

Über den »Stand der Urheberrechtsreform nach dem Ergebnis der deutsch-österreichischen Ausgleichsverhandlungen« berichtete Herr Ministerialrat Klauer vom Reichsjustizministerium in Berlin in Nr. 6 der Zeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht«. Große Freude kann man inmitten sonstiger Gesezmacherei der Zeit haben, da zu sehen, mit welcher gewissenhaften Sorgfalt aus langwierigen Verhandlungen mit allen, die es angeht, aus dem praktischen Leben heraus eine Gesetzesreform gefunden erwächst. Möge sie nicht, wie mit einem Schlupfwort der an ihr so stark beteiligte Herr Verfasser sorgend andeutet, dem Lose so mancher Entwürfe der letzten Zeit verfallen: an irgendeinem toten Punkte stecken zu bleiben!

Über das Wesentliche der bestehenden Absichten hat bereits Herr Dr. Gustav Kirstein in der letzten Hauptversammlung berichtet (Börsenblatt Nr. 126). Ich möchte hier nur von den fünf fremden Wörtern sprechen, die ich zur Überschrift dieser Zeilen gemacht habe. Wer das neuere urheberrechtliche Schrifttum verfolgt hat, weiß, welchen Umfang darin die Untersuchungen des *Droit moral* einnehmen, kennt aber auch die Fehlvorläufe, dafür einen treffenden deutschen Ausdruck zu finden. Sogar der Entwurf des neuen Urhebergesetzes wird, wie Herr Klauer sagt, vermeiden, das *Droit moral* etwa mit »Persönlichkeitsrecht« oder »Urheber-Persönlichkeitsrecht« zu übersetzen.

Aber sollte denn wirklich uns Deutschen alle sprachschöpferische Kraft abhanden gekommen sein? Wohl nicht. Ich möchte wenigstens einen Versuch wagen.